

Lesefassung
der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen vom Nachtruheschutz und die Benutzung
von Tongeräten aus Anlass von Veranstaltungen in der Stadt Senftenberg
(OrdbVO ANachtr)
in der Fassung der 1. Änderung vom 19. März 2014

Beschluss 006/10 vom 10. März 2010 (Abl. Nr. 1, Jg. 13 vom 27. März 2010)
Beschluss 008/14 vom 19. März 2014 (Abl. Nr. 1, Jg. 17 vom 5. April 2014)

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Ausnahmen
§ 4	Ordnungswidrigkeiten
§ 5	Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt Ausnahmen von dem Betätigungsverbot des § 10 Abs. 1 LImSchG, von dem Verbot des Gebrauchs von Tongeräten des § 11 Abs. 2 LImSchG und von dem Gebot für die Benutzung von Tongeräten des § 11 Abs. 1 LImSchG. Sie gilt für Veranstaltungen, die auf historischen oder kulturellen Umständen beruhen oder sonst von besonderer kommunaler Bedeutung sind.

§ 2
Begriffsbestimmungen

- (1) Als Begrenzung des Stadtgebietes sowie der einzelnen Ortsteile gelten die jeweiligen Gemarkungsgrenzen.
- (2) Als Strandbereich des Senftenberger Sees gelten der Uferstreifen und die angrenzenden Sport- und Grünanlagen im Stadtgebiet sowie in den Ortsteilen.
- (3) Stadtgebiet im Sinne dieser Verordnung ist die Fläche der Gemarkung Senftenberg ohne Ortsteile.
- (4) Als Sommermonate gelten die Monate Juni, Juli, August und September.

§ 3
Ausnahmen

(1) Von dem Betätigungsverbot des § 10 Abs. 1 LImSchG und von dem Verbot des Gebrauchs von Tongeräten des § 11 Abs. 2 LImSchG werden für die folgenden Veranstaltungen jeweils bis 2:00 Uhr Ausnahmen zugelassen:

1. für das Stadtgebiet Senftenberg anlässlich

- des Stadtfestes (Peter- und Paul-Markt), jährlich an einem Wochenende in den Sommermonaten für die Nächte vom Freitag zum Samstag und vom Samstag zum Sonntag,
- des Urlaubershoppings, jährlich an einem Wochenende in den Sommermonaten für die Nacht vom Samstag zum Sonntag,
- einer Veranstaltung der Hochschule Lausitz, jährlich an einem Wochenende in den Sommermonaten für die Nacht vom Freitag zum Samstag,

2. für den Ortsteil Brieske anlässlich

- des Maifeuers, jährlich für die Nacht vom 30. April zum 1. Mai,
- zweier Veranstaltungen, jährlich an je einem Wochenende in den Sommermonaten im Abstand von mindestens vier Wochen für die Nächte vom Freitag zum Samstag und vom Samstag zum Sonntag,

3. für den Ortsteil Niemtsch anlässlich

- des Maibaumaufstellens und Maifeuers, jährlich für die Nacht vom 30. April zum 1. Mai,
- des Mühlenfestes, jährlich an einem Wochenende in den Sommermonaten für die Nächte vom Freitag zum Samstag und vom Samstag zum Sonntag,

4. für den Ortsteil Peickwitz anlässlich

- des Maibaumaufstellens und Hexenfeuers, jährlich für die Nacht vom 30. April zum 1. Mai,
- des Sportfestes, jährlich an einem Wochenende in den Sommermonaten für die Nacht vom Samstag zum Sonntag,
- des Dorffestes, jährlich an einem Wochenende in den Sommermonaten für die Nacht vom Samstag zum Sonntag,
- des Teichfestes, jährlich an einem Wochenende im Monat September für die Nacht vom Samstag zum Sonntag,

5. für den Ortsteil Hosena anlässlich

- des Hexenfeuers, jährlich für die Nacht vom 30. April zum 1. Mai,
- einer Veranstaltung, jährlich an einem Wochenende in den Sommermonaten für die Nacht vom Samstag zum Sonntag,
- des Sportfestes mit Tanz zum Tag der Einheit, jährlich im Monat Oktober für eine Nacht,

6. für den Ortsteil Großkoschen anlässlich

- des Osterfeuers, jährlich für die Nacht vom Karsamstag zum Ostersonntag,
- des Maibaumaufstellens, jährlich für die Nacht vom 30. April zum 1. Mai,
- des Dorffestes, jährlich an einem Wochenende in den Sommermonaten für die Nächte vom Freitag zum Samstag und vom Samstag zum Sonntag,

6.1. für den Gemeindeteil Kleinkoschen anlässlich

- des Hexenfeuers, jährlich für die Nacht vom 30. April zum 1. Mai,
- des Dorffestes, jährlich an einem Wochenende in den Sommermonaten für die Nacht vom Samstag zum Sonntag

7. für den Ortsteil Sedlitz anlässlich

- des Maibaumaufstellens und Maifeuers, jährlich für die Nacht vom 30. April zum 1. Mai,
- des Parkfestes, jährlich an einem Wochenende in den Sommermonaten für die Nächte vom Freitag zum Samstag und vom Samstag zum Sonntag

(2) Von dem Betätigungsverbot des § 10 Abs. 1 LImSchG und von dem Verbot des Gebrauchs von Tongeräten des § 11 Abs. 2 LImSchG werden für die folgenden Veranstaltungen Ausnahmen zugelassen für den Strandbereich des Senftenberger Sees anlässlich

- der "Amphiparty", jährlich an einem Wochenende in den Sommermonaten für die Nacht vom Samstag zum Sonntag bis 03:00 Uhr,

- zweier sonstiger Veranstaltungen, jährlich an jeweils einem Wochenende in den Sommermonaten, im Abstand von mindestens vier Wochen, jeweils für die Nacht vom Samstag zum Sonntag bis 03:00 Uhr sowie
- des Hafenfestes, jährlich an einem Wochenende in den Sommermonaten für die Nächte vom Freitag zum Samstag und vom Samstag zum Sonntag, jeweils bis 01:00 Uhr.

(3) Die in § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 genannten Veranstaltungen sind mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadt Senftenberg anzuzeigen.

(4) Die Stadt Senftenberg kann für die Durchführung von Veranstaltungen im Sinne der § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung, zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft, Anordnungen im Sinne des § 10 Abs. 3 LmschG erlassen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 3 dieser Verordnung eine Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Die Höhe der Geldbuße bemisst sich nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (Ordnungswidrigkeitengesetz – OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 in der jeweils geltenden Fassung.

(3) § 23 Abs. 1 Nrn. 7, 8 und Abs. 2 Nr. 1 LmschG bleibt unberührt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.